



Zulassungsreglement (ZR)

(vom 18. Dezember 2018, Stand: 1. Februar 2021⁶)

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 27. August 2018¹.

² Es regelt die Umsetzung der Bestimmungen zur Zulassung, Immatrikulation, Exmatrikulation und zu den Rechten und Pflichten der Studierenden.

§ 2 Semesterbeiträge und weitere Gebühren der Studierendenadministration

Die Semesterbeiträge und die weiteren Gebühren der Studierendenadministration sind im Anhang geregelt.

§ 3 Datenschutz

¹ Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter legen bei der Bewerbung fest, ob und für welche Zwecke die UZH ihre Namen und Kontaktdaten (Post- und E-Mail-Adressen) bearbeiten darf, sofern die Bearbeitung nicht ausschliesslich Angelegenheiten des Studiums betrifft. Die entsprechenden Zwecke müssen hinreichend konkretisiert und für die Studierenden erkennbar sein. Die Studierenden können diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

² Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter legen mit der Bewerbung fest, ob und zu welchen Zwecken die UZH ihre Namen und Kontaktdaten (Post- und E-Mail-Adressen) an Dritte bekannt geben darf. Die entsprechenden Zwecke müssen hinreichend konkretisiert und für die Studierenden erkennbar sein. Die Studierenden können diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

³ Die zuständigen Stellen holen vorgängig die Zustimmung des Rektoratsdienstes ein, wenn sie beabsichtigen, Namen und Kontaktdaten innerhalb der UZH zu bearbeiten für Zwecke, die nicht ausschliesslich Angelegenheiten des Studiums betreffen, oder diese Daten Dritten bekannt zu geben. Dies gilt auch, wenn unklar ist, ob eine Bearbeitung ausschliesslich Angelegenheiten des Studiums betrifft.

⁴ Der Rektoratsdienst ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen zu prüfen, und entscheidet über Gesuche gemäss Abs. 3.

⁵ Bei Bezahlung des Mitgliederbeitrages für den Verband der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) werden demselben Namen, Kontaktdaten (Post- und UZH-E-Mail-Adresse), Matrikelnummer, Fakultät, Studienprogramme und Studienstufe der betreffenden Studierenden

semesterweise bekannt gegeben. Die UZH verpflichtet den VSUZH, diese Daten nur im Rahmen seiner Statuten zu verwenden und die betreffenden Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 4 Meldepflicht

¹ Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie die Studierenden sind verpflichtet, sich innerhalb der in diesem Reglement festgelegten Fristen mit der Abteilung Studierende in Verbindung zu setzen, wenn sie diejenigen Unterlagen nicht erhalten haben, welche zum Einhalten dieser Fristen erforderlich sind.

² Die Änderung der Identitäts- und Kontaktdaten sowie die Adressverwendung gemäss § 3 ist der UZH über die digitale Infrastruktur, insbesondere das Studierendenportal, bekannt zu geben.

§ 5 Elektronische Anordnungen und Entscheide

¹ Die elektronische Zustellung von Anordnungen und Entscheiden erfolgt über das Bewerbungsportal oder das Studierendenportal.

² Sie gelten am siebten Tag, nachdem sie im Bewerbungsportal oder Studierendenportal abrufbar sind, als verbindlich zugestellt und empfangen, wobei der Eingangstag nicht mitgezählt wird.

§ 6 Geschlechtsidentität

¹ Eine Person, deren Geschlechtsidentität von derjenigen in den amtlichen Dokumenten abweicht, kann sich mit einem anderen Vornamen und/oder anderen Geschlecht (weiblich oder männlich) registrieren lassen.

² Ein entsprechender Antrag ist mit einem unterschriebenen Formular an die Abteilung Studierende zu richten; weitere Nachweise werden nicht eingefordert.

³ Die Abteilung Studierende registriert die Person gemäss Antrag. Alle studienrelevanten Dokumente wie der Studierendenausweis, die Studienbescheinigungen, die Leistungsausweise, die Abschlussdokumente sowie die E-Mail-Adresse werden entsprechend dieser Registrierung erstellt.

2. Teil: Zulassungsverfahren für ein Bachelor-, Master-, Lehrdiplom- und Doktoratsstudium

§ 7 Bewerbung

¹ Mit der Bewerbung legen die Studienanwärterinnen und Studienanwärter fest, in welchem Studiengang und in welchem Studienprogramm bzw. in welchen Studienprogrammen sowie in welchem allfälligen Schwerpunkt sie einen Abschluss erlangen wollen. Für einen Wechsel nach erfolgter Immatrikulation gilt § 35.

² Studienanwärterinnen und Studienanwärter eröffnen zwecks Zulassung zum Studium ein Benutzerkonto mit ihrer persönlichen E-Mail-Adresse im Bewerbungsportal der UZH und reichen ihre Bewerbung mit den in §§ 8–10 verlangten Dokumenten elektronisch ein.

³ Das Bewerbungsformular ist wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

§ 8 Einzureichende Unterlagen

¹ Für die Bewerbung haben die Studienanwärterinnen und Studienanwärter der UZH folgende Unterlagen einzureichen:

- a) das ausgefüllte Bewerbungsformular;
- b) eine Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass oder Identitätskarte);
- c) ein Passfoto;
- d) die unterzeichnete Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der zum Zweck der Zulassung und Immatrikulation bekannt gegebenen Daten sowie Ermächtigung zur Verifizierung dieser Daten;
- e) den Studienberechtigungsausweis (in der Regel Maturitätsausweis);
- f) weitere für die jeweilige Zulassungsprüfung relevante Unterlagen wie Schulzeugnisse, Ausweise über abgelegte Aufnahme- oder Ergänzungsprüfungen, Hochschuldiplome, Leistungsübersichten, Diploma Supplements;
- g) einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäss Reglement über die sprachlichen Anforderungen in der Unterrichtssprache;
- h) allfällige weitere von der UZH im Einzelfall verlangte Unterlagen.

² Studienwärterinnen und Studienanwärter der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät haben zusätzlich Kopien der für das Medizinstudium erforderlichen Aufenthaltspapiere einzureichen.

§ 9 Zusätzliche Unterlagen nach einer Immatrikulation an einer anderen Hochschule

Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, haben zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Exmatrikulationsbestätigung;
- b) allfällige Dokumente zu endgültigen Abweisungen, Sperren, Fehlversuchen bei Leistungsnachweisen und zu Ausschlüssen;
- c) allfällige Dokumente zu Exmatrikulationen aufgrund von Studierunfähigkeit.

§ 10 Zusätzliche Unterlagen für ein Doktoratsstudium

Studienanwärterinnen und Studienanwärter für ein Doktoratsstudium haben zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- a) eine durch die hauptverantwortliche Betreuungsperson bzw. die hauptverantwortlichen Betreuungspersonen visierte Bestätigung;
- b) bei Doktoratsprogrammen zusätzlich einen Aufnahmebescheid in das entsprechende Doktoratsprogramm.

§ 11 Bewerbungsgebühr

¹ Mit der Bewerbung ist eine Gebühr gemäss Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich² zu entrichten. Diese Gebühr wird weder zurückerstattet noch an andere Gebühren angerechnet.

²Die Bewerbungsgebühr wird in der Regel online bezahlt.

§ 12 Bewerbungsfristen

¹ Bewerbungen für ein Bachelor-, Master- und Lehrdiplomstudium sind für das Herbstsemester bis zum 30. April, für das Frühjahrssemester bis zum 30. November einzureichen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

² Bewerbungen für ein Doktoratsstudium sind für das Herbstsemester bis zum 31. Juli, für das Frühjahrssemester bis zum 31. Januar einzureichen.

³ Für die Aufnahme des Bachelorstudiums in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin sowie in Humanmedizin mit Schwerpunkt Chiropraktik ist eine Anmeldung bei Swisuniversities bis zum 15. Februar und eine Bewerbung an der UZH bis zum 31. März einzureichen.

§ 13 Bewerbung nach Ablauf der Bewerbungsfrist

¹ Eine Bewerbung nach Ablauf der Bewerbungsfristen gemäss § 12 Abs. 1 ist bis zum 31. Juli für das Herbstsemester und bis zum 31. Januar für das Frühjahrssemester möglich für Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit Schweizer Vorbildung für ein Bachelorstudium an der Theologischen, Rechtswissenschaftlichen, Wirtschaftswissenschaftlichen, Philosophischen und Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

² Es ist eine zusätzliche Gebühr gemäss Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich² zu entrichten. Die Gebühr wird weder zurückerstattet noch an andere Gebühren angerechnet.

§ 14 Zulassungsentscheid

¹ Den Zulassungsentscheid teilt die UZH elektronisch über das Bewerbungsportal mit.

² Die Zulassung wird für einen bestimmten Studiengang und das im entsprechenden Studiengang bestimmte Studienprogramm bzw. die im entsprechenden Studiengang bestimmten Studienprogramme sowie für einen allfälligen Schwerpunkt erteilt.

³ Wird eine Zulassung mit Vorbehalt verfügt, sind die im Vorbehalt genannten Voraussetzungen jeweils bis zum 30. September für das Herbstsemester und bis zum 15. März für das Frühjahrssemester zu erfüllen, sofern dies nicht anders verfügt wird.

§ 15 Rechnung über die Semestergebühren

¹ Für die Immatrikulation wird die Rechnung über die Semestergebühren ausgestellt und ins Bewerbungsportal gestellt. Diese beinhaltet die folgenden Gebühren:

- a) Studiengebühr gemäss Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich² und Verordnung über die zusätzliche Studiengebühr von ausländischen Studierenden an der Universität³;
- b) obligatorische Semesterbeiträge gemäss Anhang zu diesem Reglement;
- c) freiwillige Semesterbeiträge gemäss Angabe in der Bewerbung;
- d) Mitgliederbeitrag VSUZH gemäss Angabe in der Bewerbung.

² Nach Eingang der Zahlung der Semestergebühren erhält die oder der Studierende den Studierendenausweis, vier Studienbescheinigungen und die Zugangsdaten zur digitalen Infrastruktur (u.a. Studierendenportal und UZH-E-Mail-Konto).

3. Teil: Regelungen für die Zulassung

1. Abschnitt: Zulassung zum Bachelorstudium mit einem ausländischen gymnasialen Reifezeugnis

§ 16 Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses

¹ Hinsichtlich des Ausbildungsziels setzt eine Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses Folgendes voraus:

- a) Die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) ist nach einem eigens für die Vorbereitung auf ein Universitätsstudium ausgerichteten Lehrgang gestaltet und
- b) das Reifezeugnis vermittelt die allgemeine Hochschulreife.

² Hinsichtlich des Ausbildungsinhalts setzt eine Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses Folgendes voraus:

- a)⁴In den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) entsprechen die folgenden vier Fächerbereiche hinsichtlich der jeweiligen prozentualen Anteile an der Gesamtbildung und der jeweiligen Anzahl der Unterrichtsstunden einer schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung:

1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache);
2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik);
3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie);
4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und/oder Musik); und

- b)⁴ in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) sind durchgehend mindestens sechs allgemeinbildende, voneinander unabhängige Fächer gemäss folgender Liste belegt worden:

1. Erstsprache: die jeweilige Erstsprache (Hauptsprache; keine Fremdsprache);
2. Zweitsprache: eine Fremdsprache;
3. Mathematik: Mathematik;
4. Naturwissenschaften: Biologie, Chemie oder Physik;
5. Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte, Geografie oder Wirtschaft/Recht;
6. zusätzlich:
 - Informatik; oder
 - Philosophie; oder
 - ein weiteres Fach aus einer der Kategorien: 2, 4 oder 5.

³ Hinsichtlich der Ausbildungsdauer setzt eine Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses Folgendes voraus:

- a) Die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe umfasst mindestens elf Jahre und
- b) die Ausbildung auf der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) umfasst mindestens drei Jahre.

§ 17 Teilanerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses eines Signatarstaates der Lissabonner Konvention

¹ Mit einem gymnasialen Reifezeugnis eines Staates, der das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Konvention) ratifiziert hat, kann die Zulassung zum Bachelorstudium auch dann erfolgen, wenn

- a) das Reifezeugnis hinsichtlich des Ausbildungszieles gemäss § 16 Abs. 1 anerkannt wird,

- b) das Reifezeugnis hinsichtlich des Ausbildungsinhalts und/oder der Ausbildungsdauer gemäss Abs. 3 teilanerkannt wird und
- c) ein Nachweis über mindestens zwei erfolgreich absolvierte Studienjahre (120 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand) an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule gemäss § 25 des betreffenden Hochschulbereichs in einer Studienrichtung, die auch an einer schweizerischen universitären Hochschule angeboten wird, erbracht wird.

²Die für den Nachweis gemäss Abs. 1 lit. c erforderlichen Studienleistungen müssen gemäss einem Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums entweder erworben oder aus einem vorgängigen Studium, das an der gleichen oder einer anderen staatlich anerkannten universitären Hochschule gemäss § 25 absolviert wurde, an den angestrebten Abschluss des betreffenden Studiengangs angerechnet worden sein.

³Ein gymnasiales Reifezeugnis gilt als teilanerkannt hinsichtlich

- a) des Ausbildungsinhalts, sofern in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) fünf voneinander unabhängige Fächer gemäss der Liste in § 16 Abs. 2 lit. b durchgehend belegt worden sind,
- b) der Ausbildungsdauer, sofern die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe mindestens zehn Jahre und die Ausbildung auf der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) mindestens zwei Jahre umfasst.

§ 18 Zusätzliche Anforderungen für ein gymnasiales Reifezeugnis eines Nicht-Signatarstaates der Lissabonner Konvention

Für die Zulassung mit einem gemäss § 16 anerkannten ausländischen gymnasialen Reifezeugnis eines Staates, der die Lissabonner Konvention nicht ratifiziert hat, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- a) Mit dem Abschluss muss eine von der UZH festgelegte Mindestgesamtnote erreicht worden sein und
- b) die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) muss bestanden werden.

§ 19 Studienplatznachweis

¹ Besteht im Staat, der das ausländische gymnasiale Reifezeugnis ausstellt, für einzelne Studienprogramme oder für das gesamte universitäre Studium ein selektives Zulassungsverfahren (Numerus Clausus, Aufnahmeprüfung etc.), muss nachgewiesen werden, dass das Reifezeugnis an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule gemäss § 25 des betreffenden Hochschulbereichs zur Zulassung zu Studienprogrammen berechtigt, die den an der UZH gewählten Bachelorstudienprogrammen entsprechen (Studienplatznachweis).

²Der Studienplatznachweis muss

- a) für ein Präsenzstudium gelten und
- b) für dasjenige Semester ausgestellt sein, für das sich eine Person an der UZH bewirbt.

³Bei einem ausländischen gymnasialen Reifezeugnis eines Staates, der die Lissabonner Konvention ratifiziert hat, kann ein fehlender Studienplatznachweis mit einer bestandenen Ergänzungsprüfung für die schweizerischen Hochschulen (ECUS) kompensiert werden.

§ 20 Länderspezifische Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die länderspezifischen Zulassungsvoraussetzungen der UZH werden auf der Website von Swissuniversities publiziert.

² Auf dieser Website ist für die einzelnen Länder aufgeführt, welches gymnasiale Reifezeugnis unter welchen Voraussetzungen gemäss §§ 16–19 die Zulassung zum Bachelorstudium ermöglicht.

³ Für gymnasiale Reifezeugnisse aus einzelnen Ländern (z.B. Grossbritannien, Irland, USA und Kanada) sowie für das International Baccalaureate werden jeweils besondere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt und auf dieser Website publiziert. Diese Zulassungsvoraussetzungen orientieren sich ebenfalls an den Voraussetzungen gemäss §§ 16–19.

⁴ Die gemäss diesem Paragraphen publizierten Voraussetzungen gelten nur für das jeweilige Studienjahr. Es werden keine Übergangsbestimmungen festgelegt.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium

§ 21 Anforderungsprofil

¹ Die Fakultäten definieren in ihren Studienordnungen für jedes Masterstudienprogramm, für das sie zuständig sind, ein Anforderungsprofil. Dieses umschreibt diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine Zulassung ohne Auflagen und/oder Bedingungen ermöglichen.

² Das Anforderungsprofil orientiert sich an der Qualität und am Inhalt, Umfang sowie am vermittelten Fähigkeitsniveau eines oder mehrerer Bachelorstudienprogramme der UZH.

³ Für die Zulassung zu bestimmten Masterstudienprogrammen können die Fakultäten in ihren Studienordnungen zudem vorsehen, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen eines Studiengangs im entsprechenden wissenschaftlichen Bereich, namentlich Theology, Law, Medicine, Dental Medicine, Veterinary Medicine, Arts oder Science, bzw. in der entsprechenden wissenschaftlichen Ausrichtung wie z.B. Psychologie oder Wirtschaftswissenschaften erworben wurden.

⁴ Die Fakultäten können zudem ein Resultat eines GRE- oder GMAT-Tests hinzuziehen, um die Eignung für das gewünschte Masterstudienprogramm festzustellen.

⁵ Wenn eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter das Anforderungsprofil nicht vollumfänglich erfüllt, können Auflagen und/oder Bedingungen auferlegt werden.

⁶ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudienprogrammen können die Fakultäten in ihren Studienordnungen zusätzliche Anforderungen vorsehen wie

- a) Mindestgesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. eines mindestens gleichwertigen Abschlusses und/oder Mindestnoten einzelner Module;
- b) Nachweis der Motivation;
- c) studienrelevante Zusatzqualifikationen.

§ 22 Zusätzliche Bestimmungen für Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit einem Bachelordiplom einer schweizerischen universitären Hochschule

¹ Liegt ein abgeschlossenes Bachelorstudienprogramm einer kantonalen Universität oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule vor, das einer qualifizierenden Studienrichtung

zugeordnet ist, erfolgt grundsätzlich eine Zulassung ohne Bedingungen zum entsprechenden konsekutiven Masterstudienprogramm.

² Bachelorstudienprogramme der kantonalen Universitäten und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen sind einer Studienrichtung zugeordnet, wenn der entsprechende Anteil an den Lernleistungen mindestens 60 ECTS Credits umfasst.

³ Für die Zuordnung der Bachelorstudienprogramme zu den Studienrichtungen ist die auf der Website von Swissuniversities publizierte Liste zum Studienangebot massgebend.

⁴ Für die Zulassung zu bestimmten konsekutiven Masterstudienprogrammen können die Fakultäten in ihren Studienordnungen vorsehen, dass ein abgeschlossenes Bachelorstudienprogramm der qualifizierenden Studienrichtung im Umfang eines Mono- oder Majorstudienprogramms vorausgesetzt wird.

§ 23 Zusätzliche Bestimmungen für Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit einem Bachelordiplom einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule

¹ aufgehoben⁶

² Für die Zulassung zu einem konsekutiven oder spezialisierten Masterstudienprogramm muss beim Bachelorabschluss mindestens die Gesamtnote 5 (ungerundet) gemäss dem schweizerischen Notensystem erreicht worden sein. Das schweizerische Notensystem umfasst eine Skala von 1 (Minimum) bis 6 (Maximum) mit der Note 4 als der untersten Bestehensnote.

³ Bei einem Bachelorabschluss einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule gemäss § 28 erfolgt die Umrechnung der Gesamtnote in das schweizerische Notensystem in der Regel nach der folgenden Formel:

$$y = 6 - 2 \cdot \left(\frac{N_{\max} - N_{\text{trans}}}{N_{\max} - N_{\min}} \right)$$

y: gesuchte Note

6: Maximalnote im schweizerischen Notensystem

2: Umrechnungsfaktor

N_{max}: Maximalnote im ausländischen Notensystem

N_{trans}: die in das schweizerische Notensystem zu transformierende Gesamtnote

N_{min}: unterste Bestehensnote im ausländischen Notensystem

§ 24 Endgültige Abweisung und Sperre aufgrund Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen

¹ Können Studierende in einem Masterstudienprogramm die Bedingungen oder Auflagen wegen nicht bestandener Leistungsnachweise (Fehlversuche) nicht mehr vollständig erfüllen oder halten sie eine mit der Zulassung verfügte Frist nicht ein, erfolgt eine endgültige Abweisung vom jeweiligen Masterstudienprogramm.

² Eine endgültige Abweisung von einem Studienprogramm gemäss Abs. 1 bewirkt eine Sperre für das betreffende Studienprogramm sowie für alle nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Studienprogramme auf allen Studienstufen.

³ Die Fakultäten geben die Kriterien für die Ähnlichkeit von Studienprogrammen gemäss Abs. 2 in geeigneter Weise bekannt.

3. Abschnitt: Formale Anerkennung von ausländischen Hochschulen und Hochschuldiplomen

§ 25 Ausländische universitäre und gleichgestellte Hochschule

¹ Eine ausländische Institution wird von der UZH als universitäre Hochschule formal anerkannt, wenn sie im betreffenden Hochschulbereich über den Status einer staatlich anerkannten universitären Hochschule verfügt. Darunter wird der Status mit den umfassendsten staatlich anerkannten Rechten in Bezug auf die Verleihung von akademischen Titeln und Graden verstanden.

² Eine ausländische Institution, die im betreffenden Hochschulbereich nicht über den Status einer staatlich anerkannten universitären Hochschule verfügt, kann von der UZH einer universitären Hochschule gemäss Abs. 1 gleichgestellt werden, wenn sie

- a) als Hochschule staatlich anerkannt ist,
- b) namentlich Grundlagenforschung betreibt und
- c) über das staatlich anerkannte Promotionsrecht, also das Recht, ein Doktoratsstudium anzubieten und den Titel einer Doktorin/eines Doktors (PhD) zu vergeben, verfügt.

§ 26 Bachelordiplom einer ausländischen universitären Hochschule

Für die formale Anerkennung eines Bachelordiploms einer ausländischen universitären Hochschule gemäss § 25 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Studiengang umfasst gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens drei Jahre (180 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand).
- b) Das Diplom sowie sämtliche an das Diplom angerechneten Studienleistungen wurden an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule erworben.
- c) Das Diplom ist staatlich anerkannt.
- d) Das Diplom berechtigt im betreffenden Staat an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule zum konsekutiven Masterstudium.

§ 27 Masterdiplom einer ausländischen universitären Hochschule

Für die formale Anerkennung eines Masterdiploms einer ausländischen universitären Hochschule gemäss § 25 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Studiengang umfasst (bei einem Bachelor-Master-System) gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens ein Jahr (60 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand).
- b) Das Diplom sowie sämtliche daran angerechneten Studienleistungen wurden an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule erworben.
- c) Das Diplom ist staatlich anerkannt.
- d) Das Diplom berechtigt im betreffenden Staat an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule zum Doktoratsstudium.

§ 28 Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule

Eine ausländische Institution wird von der UZH als Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule formal anerkannt, wenn sie

- a) über eine Anerkennung eines Staates verfügt, der die Lissabonner Konvention ratifiziert hat, und
- b) vom betreffenden Staat den Status einer Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder einer sonstigen Hochschule ohne Promotionsrecht verliehen bekommen hat.

§ 29 Bachelordiplom einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule

Für die formale Anerkennung eines Bachelordiploms einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule gemäss § 28 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Studiengang umfasst gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens drei Jahre (180 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand).
- b) Sämtliche an das Diplom angerechneten Studienleistungen wurden an einer staatlich anerkannten Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder universitären Hochschule erworben.
- c) Das Diplom ist staatlich anerkannt.
- d) Das Diplom berechtigt im betreffenden Staat an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule zum konsekutiven Masterstudium.

§ 30 Masterdiplom einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule

Für die formale Anerkennung eines Masterdiploms einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule gemäss § 28 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Studiengang umfasst (bei einem Bachelor-Master-System) gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens ein Jahr (60 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand).
- b) Sämtliche an das Diplom angerechneten Studienleistungen wurden an einer staatlich anerkannten Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder universitären Hochschule erworben.
- c) Das Diplom ist staatlich anerkannt.
- d) Das Diplom berechtigt im betreffenden Staat an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule zum Doktoratsstudium.

4. Teil: Immatrikulation

§ 31 Semesterweise Aufrechterhaltung der Immatrikulation

¹ Die Studierenden erhalten am 15. Mai für das Herbstsemester und am 15. November für das Frühjahrssemester eine Aufforderung via UZH-E-Mail, ihre Immatrikulation im betreffenden Studiengang und dem betreffenden Studienprogramm bzw. den betreffenden Studienprogrammen sowie in einem allfälligen Schwerpunkt zu überprüfen. Allfällige Änderungen dieser Daten sind gemäss §§ 35–38 oder § 42 zu beantragen.

² Anfang Juni für das Herbstsemester bzw. Anfang Dezember für das Frühjahrssemester wird aufgrund der Daten gemäss Absatz 1 automatisch die Rechnung über die Semestergebühren ins Studierendenportal gestellt und zusätzlich postalisch verschickt.

³ Die Immatrikulation wird für das nächste Semester aufrechterhalten, wenn die Zahlung der Semestergebühren bei der UZH eingegangen ist.

§ 32 Zahlungstermine

Die Rechnung über die Semestergebühren ist im Voraus jeweils bis zum 31. Juli für das Herbstsemester und bis zum 31. Januar für das Frühjahrssemester zu bezahlen.

§ 33 Semesterbezogene Dienstleistungen

Mit dem Eingang der Zahlung der Semestergebühren werden die folgenden Dienstleistungen ausgelöst bzw. Online-Dienste freigeschaltet:

- a) Versand der Studienbescheinigungen;

- b) Möglichkeit zur Validierung des Studierendenausweises ab dem 1. Februar für das Frühjahrssemester und ab dem 1. August für das Herbstsemester;
- c) Freischaltung der Online-Dienste für die Modulbuchung und für die Anmeldung zum Abschluss gemäss den von den Fakultäten vorgesehenen Fristen.

§ 34 Ersatz des Studierendenausweises

- ¹ Der Verlust des Studierendenausweises ist der Kanzlei umgehend zu melden.
- ² Für die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises wird eine Gebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement erhoben, welche im Voraus zu bezahlen ist.

§ 35 Studiengangs- und Studienprogrammwechsel

- ¹ Ein Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel ist frühestens auf das zweite Studiensemester hin möglich.
- ² Anträge auf einen Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel sind zwischen dem 15. Mai und dem 31. August für das Herbstsemester und zwischen dem 15. November und dem 31. Januar für das Frühjahrssemester über das Studierendenportal einzureichen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.
- ³ Die Frist für Anträge auf einen Wechsel in einen Studiengang der Medizinischen Fakultät wird in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der UZH, bekannt gegeben.
- ⁴ Falls sich durch einen Studiengangswechsel die Höhe der Studiengebühr ändert, erhalten die Studierenden eine neue Rechnung im Studierendenportal.
- ⁵ Ein Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel entbindet nicht von der Verpflichtung, bei gebuchten Modulen die Leistungsnachweise zu erbringen. Fristgemässe Modulstornierungen bleiben vorbehalten.
- ⁶ Laufende Fristen werden durch einen Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel nicht unterbrochen (z.B. zeitlich befristete Assessmentstufe). Abweichende Entscheidungen der Fakultäten bleiben vorbehalten.

§ 36 Urlaub

- ¹ Ein Urlaub ist grundsätzlich frühestens auf das zweite Studiensemester hin möglich. Dies gilt auch bei einer Wiederaufnahme des Studiums nach einer Exmatrikulation. Vorbehalten bleibt § 37.
- ² Anträge auf Urlaub sind bis zum 31. Januar für das Frühjahrssemester und bis zum 31. August für das Herbstsemester über das Studierendenportal mit den entsprechenden Belegen einzureichen.
- ³ Während des Urlaubs ruhen laufende Fristen nicht (z.B. zeitlich befristete Assessmentstufe). Abweichende Entscheidungen der Fakultäten bleiben vorbehalten.
- ⁴ Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen wird ein Urlaub nur gewährt, wenn die zuständige Fakultät dem Erhalt des Studienplatzes zustimmt.
- ⁵ Für das Urlaubssemester allfällig bereits gebuchte Module werden mit Gewährung des Urlaubs durch die UZH storniert.

§ 37 Urlaub infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft

¹ Bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft kann ein Urlaub bereits für das erste Studiensemester oder während eines Studiensemesters gewährt werden.

² Anträge auf Urlaub nach Ablauf der Fristen gemäss § 36 Abs. 2 sind mit den entsprechenden Belegen schriftlich an die Kanzlei zu richten.

§ 38 Gebühren im Urlaub

¹ Während des Urlaubs sind die obligatorischen Semesterbeiträge gemäss Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

² Liegt ein Arztzeugnis vor, welches die Studierunfähigkeit für das betreffende Studiensemester bescheinigt, so werden allfällig bereits bezahlte Semestergebühren (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement) zurückbezahlt.

§ 39 Immatrikulation in mehreren Studiengängen an der UZH

¹ Eine Immatrikulation in mehreren Studiengängen an der UZH erfordert in der Regel

- a) ein Bachelordiplom oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Hochschule und
- b) eine ausserordentlich hohe Leistungsfähigkeit, die sich namentlich in der Höhe der Noten und der Anzahl erworbener ECTS Credits pro Semester zeigt.

² Ausnahmsweise kann eine Immatrikulation in zwei Bachelorstudiengängen bewilligt werden, wenn im ersten oder zweiten Studienjahr des primären Bachelorstudiengangs mindestens 60 ECTS Credits mit deutlich überdurchschnittlichen Leistungen erlangt wurden. Die Immatrikulation ist diesfalls nur in Studienprogrammen unterschiedlicher Disziplinen möglich.

³ Wird eine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang angestrebt, so ist eine neue Bewerbung gemäss §§ 7–13 mit einem begründeten Gesuch um Immatrikulation in mehreren Studiengängen einzureichen.

⁴ Eine Zulassung zu einem weiteren Studiengang setzt die Zustimmung der betreffenden Fakultäten voraus.

§ 40 Immatrikulation an mehreren Hochschulen

¹ Eine Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfordert in der Regel

- a) ein Bachelordiplom oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Hochschule und
- b) eine ausserordentlich hohe Leistungsfähigkeit, die sich namentlich in der Höhe der Noten und der Anzahl erworbener ECTS Credits pro Semester zeigt.

² Ausnahmsweise kann eine Immatrikulation in zwei Bachelorstudiengänge bewilligt werden, wenn für den Abschluss gemäss Abs. 1

- a) nur noch höchstens 15 ECTS Credits fehlen und
- b) dieser innerhalb eines Semesters erworben werden kann.

³ Ein Gesuch mit Begründung und den entsprechenden Unterlagen ist an die Abteilung Studierende zu richten, die das Gesuch zusammen mit der betreffenden Fakultät prüft und bei Vorliegen des Einverständnisses der anderen Hochschule gegebenenfalls bewilligt.

5. Teil: Abschluss des Studiums und Exmatrikulation

§ 41 Immatrikulation bei Studienabschluss

¹ Zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Studienabschluss muss eine gültige Immatrikulation vorliegen. Ein Abschluss ist nur in dem Studiengang und dem Studienprogramm bzw. den Studienprogrammen sowie in dem allfälligen Schwerpunkt möglich, in dem bzw. denen der oder die betreffende Studierende immatrikuliert ist.

² Falls Leistungsnachweise nach dem Semesterende erbracht werden, genügt die Immatrikulation für das vorangegangene Semester, wenn die Bewertung dieser Leistungsnachweise vor der Woche 38 im Herbstsemester bzw. vor der Woche 8 im Frühjahrssemester vorliegt.

§ 42 Exmatrikulation auf Antrag

¹ Anträge auf eine Exmatrikulation sind auf Ende des Frühjahrssemesters zwischen dem 15. Mai und dem 15. Oktober und auf Ende des Herbstsemesters zwischen dem 15. November und dem 15. März über das Studierendenportal einzureichen.

² Der Studierendenausweis und bereits ausgestellte Studienbescheinigungen sind der Kanzlei innerhalb der Fristen gemäss Abs. 1 zurückzugeben. Treffen diese nicht fristgerecht bei der Kanzlei ein, werden die Semestergebühren nicht zurückerstattet.

³ Für die Rückzahlung der Semestergebühren wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement erhoben.

⁴ Bei einer Exmatrikulation innerhalb der Fristen gemäss Abs. 1 werden allfällig für das nächste Semester bereits gebuchte Module von der UZH storniert.

⁵ Laufende Fristen werden durch eine Exmatrikulation nicht unterbrochen (z.B. zeitlich befristete Assessmentstufe). Abweichende Entscheidungen der Fakultäten bleiben vorbehalten.

§ 43 Duplikate und Abschriften von Abschlussdokumenten

¹ Ein Duplikat eines Abschlussdokuments wird erstellt, sofern

- a) der Absolvent oder die Absolventin den Verlust des Originals glaubhaft machen kann und
- b) die UZH das Ursprungsdokument reproduzieren kann.

² Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die Abteilung Studierende zu richten.

³ Wenn das Ursprungsdokument nicht mehr reproduzierbar ist, wird eine Abschrift erstellt.

⁴ Ein Duplikat bzw. eine Abschrift trägt einen entsprechenden Vermerk.

⁵ Für das Ausstellen eines Duplikats bzw. einer Abschrift wird eine Gebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 44 Änderung von Abschlussdokumenten

¹ Anträge auf Änderungen sind bei der Fakultät einzureichen.

² Ein Abschlussdokument wird geändert, sofern wichtige Gründe vorliegen, welche die Änderung rechtfertigen. Als solche gelten insbesondere:

- a) nach der mit der Ausstellung verfügten Frist festgestellte wesentliche Fehler auf dem betreffenden Abschlussdokument,

- b) aufgrund einer Geschlechtsanpassung geänderte amtliche Dokumente,
- c) eine Geschlechtsidentität, die von derjenigen in den amtlichen Dokumenten abweicht.

³ Sofern Abschlussdokumente Unterschriften enthalten, werden neue Dokumente mit den Unterschriften der zum Ausstellungszeitpunkt Amtierenden ausgestellt. Das neue Dokument trägt einen Verweis auf das Ursprungsdokument.

⁴ Das Ausstellen von geänderten Dokumenten setzt die Rückgabe der betreffenden Ursprungsdokumente voraus. Für das Ausstellen eines geänderten Dokuments wird eine Gebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement erhoben.

6. Teil: Studierende anderer Hochschulen an der UZH

§ 45 Austauschprogramme und Abkommen

Studierende anderer Hochschulen können sich im Rahmen der folgenden Programme und Abkommen an der UZH immatrikulieren:

- a) Swiss-European Mobility Programme (ehemals Erasmus),
- b) bilaterale und multilaterale Abkommen,
- c) Regierungsstipendien,
- d) innerschweizerisches Mobilitätsprogramm (CH-Unimobil).

§ 46 Minor-Mobilität

Studierende einer anderen kantonalen Universität können an der UZH ein Minor-Studienprogramm absolvieren, wenn das entsprechende Studienprogramm an ihrer Heimuniversität nicht angeboten wird. Das Gesuch kann bewilligt werden, wenn es die Kapazitätsverhältnisse erlauben.

§ 47 Hochschulübergreifendes Studium / Modulmobilität⁶

Studierende einer anderen kantonalen Universität und einer Eidgenössischen Technischen Hochschule können an der UZH einzelne Leistungsnachweise erbringen und damit ECTS Credits erwerben, sofern für die zu buchenden Module keine Beschränkungen der Fakultäten vorliegen.

§ 48 Gaststudierende

¹ Studierende, die an einer staatlich anerkannten ausländischen universitären Hochschule gemäss § 25 immatrikuliert sind, können sich an der UZH zusätzlich als Gaststudierende immatrikulieren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Für das betreffende Studienprogramm besteht kein Abkommen gemäss § 45 mit der betreffenden Universität und
- b) die Fakultät des betreffenden Studienprogramms, namentlich das Studiendekanat bzw. das Dekanat, das Institut oder die bzw. der Fachkoordinierende, stimmt dem Gastaufenthalt schriftlich zu, z.B. durch ein Einladungsschreiben, ein Learning Agreement oder ein Bestätigungsschreiben.

² Die Voraussetzung gemäss Abs. 1 lit. a gilt nicht für Personen, deren Aufenthalt der Arbeit an einem studienrelevanten Projekt gilt.

§ 49 Verfahren und Fristen

Das Zulassungsverfahren, die Bewerbungsfristen und weitere Modalitäten werden auf der Website der UZH publiziert.

7. Teil: Studierende in besonderen Programmen

§ 50 Notariatsprogramm

¹ Das Zulassungsverfahren, die Bewerbungsfristen und die Gebühren richten sich nach denjenigen für ein Bachelorstudium.

² Als Studienberechtigungsausweis gemäss § 8 lit. e ist ein Ausweis über die abgeschlossene Berufslehre auf einem Notariat oder ein Ausweis über eine entsprechende gleichwertige Ausbildung einzureichen.

§ 51 Ergänzungsprogramm zur Berufsausübung

¹ Das Zulassungsverfahren, allfällige Zulassungsbeschränkungen, die Bewerbungsfristen, und die Gebühren richten sich nach denjenigen für ein Master- oder Lehrdiplomstudium.⁴

² Als Studienberechtigungsausweis gemäss § 8 lit. e ist das für die Berufsausübung in der Schweiz relevante Universitätsdiplom einzureichen.

³ Als Dokument gemäss § 8 lit. f ist ein Schreiben der für die Bewilligung zur Berufsausübung zuständigen Stelle einzureichen.

8. Teil: Auditorinnen und Auditoren

§ 52 Auditorinnen und Auditoren⁵

¹ Auditorinnen und Auditoren registrieren sich online bei der UZH.

² Die Gebühren sind in der Regel elektronisch zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Finanzen.

³ Nach Bezahlung der Gebühren erhalten die Auditorinnen und Auditoren eine Registrierungsbestätigung.

⁴ Auditorinnen und Auditoren haben die Registrierungsbestätigung auf Verlangen der oder des Dozierenden vorzuweisen.

⁵ Die Registrierungsfristen und weitere Informationen werden auf der Website der UZH veröffentlicht.

⁶ Mitarbeitenden der UZH ist der Zugang zu den für Auditorinnen und Auditoren freigegebenen Lehrveranstaltungen ohne vorgängige Registrierung und gebührenfrei gewährt. Sie haben die UZH Card auf Verlangen der oder des Dozierenden vorzuweisen.

9. Teil: Schlussbestimmungen

§ 53 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung vom 30. Januar 2014.

³ Die Änderungen in den §§ 16 und 51 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.⁴

⁴ Die Änderungen in § 52 treten am 1. August 2020 in Kraft.⁵

⁵ Die Änderungen in den §§ 23 und 47 treten am 1. Februar 2021 in Kraft.⁶

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:

Michael O. Hengartner

Die Generalsekretärin:

Rita Stöckli

¹ <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=415.31>

² <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=415.321>

³ <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=415.322>

⁴ Fassung gemäss UL-Beschluss vom 17. Dezember 2019

⁵ Fassung gemäss UL-Beschluss vom 9. Juni 2020

⁶ Fassung gemäss UL-Beschluss vom 26. Januar 2021



Zulassungsreglement (ZR)

Anhang: Semesterbeiträge und weitere Gebühren

vom 18. Dezember 2018 (Stand 1. Februar 2019)

Obligatorische Semesterbeiträge

Bibliotheken.....	CHF 15.00
ASVZ.....	CHF 30.00
Stipendien- und Darlehensfonds für Studierende der Universität Zürich.....	CHF 6.50
Studentisches.....	CHF 2.50

Freiwillige Semesterbeiträge

Stiftung «Darlehenskasse der Studentenschaft»	CHF 7.00
Stiftung «Solidaritätsfonds für ausländische Studierende in Zürich»	CHF 5.00

Bestätigungen

Immatrikulationsbestätigung (über die gesamte Immatrikulationsdauer).....	CHF 5.00
Exmatrikulationsbestätigung	CHF 5.00
Nachdruck Leistungsausweis pro Sprache (deutsch/englisch).....	CHF 10.00
Äquivalenzbescheinigung pro Sprache (deutsch/englisch).....	CHF 50.00
Promotionsbestätigung pro Sprache (deutsch/englisch)	CHF 50.00

Beglaubigungen

Einzelne Seite.....	CHF 5.00
Leistungsausweis pro Exemplar (alle Seiten)	CHF 10.00
Abschlussdokumente pro Exemplar (alle Seiten)	CHF 20.00

Ersatz Studierendenausweis (UZH Card)

Bei Verlust und unsachgemässer Handhabung	CHF 25.00
---	-----------

Abschlussdokumente

Duplikate (mit kopierfähigem Ursprungsdokument) pauschal	CHF 100.00
Abschriften (ohne kopierfähiges Ursprungsdokument)	
– Urkunde.....	CHF 100.00
– Notenblatt pro Sprache (deutsch/englisch)	CHF 50.00
Ersatzdokumente pauschal.....	CHF 100.00

Bearbeitungsgebühren

Rückzahlungen der Semestergebühren	CHF 50.00
Nachträgliche Semestereinschreibung.....	CHF 30.00
Immatrikulation und Semestereinschreibung für Weiterbildungsstudierende (wird dem Weiterbildungsstudiengang in Rechnung gestellt)	CHF 50.00

Weiteres

Bestellungen auf Rechnung	CHF 10.00
Besondere Leistungen nach Aufwand pro h.....	CHF 80.00